

RS Vwgh 1994/7/27 94/13/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

In der unrichtigen Adressierung (hier: an den Verfassungsgerichtshof) einer Sendung auf dem Kuvert kann ein milderer Grad des Versehens erblickt werden, wenn das im Kuvert beförderte Schriftstück selbst den Empfänger richtig bezeichnet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994130131.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at